

Gewaltschutzkonzept der Evangelisch-lutherischen St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf





St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

So schützen wir Schutzbefohlene und Mitarbeitende in unserer Gemeinde und unseren Einrichtungen vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt

Erarbeitet durch die AG Gewaltschutzkonzept (Susanne Thimm und Sabine Chmielewski) 2023 – 2025



Inhalt

Einleitung	6
Daher gilt:.....	7
Ziel	8
Begriffsdefinitionen.....	9
Sexualisierte Gewalt.....	9
Grenzverletzungen	9
Sexuelle Belästigung	10
Sexueller Missbrauch	11
Schutzbefohlene	12
Leitbild und Grundsatzerklärung	12
Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes - Ein Grundsatz.....	15
Gewaltschutzkonzepte und Vorgaben zum Schutzkonzept in Gemeinden und Einrichtungen	15
Kirchengemeinden.....	16
Risiko- und Ressourcenanalyse.....	16
Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden	18
Erweitertes Führungszeugnis.....	18
Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung	19
Schulungen	21
Bewerbungs- und Einstellungsverfahren	22
Dienstbesprechungen.....	23
Umgangs- und Verhaltensregeln.....	23
Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	26
Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen	26
Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts	26



Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen.....	27
Kindeswohlgefährdung	27
Gewalt gegenüber Mitarbeitenden.....	27
Dokumentation	28
Präventionsangebote.....	28
Hilfe und Nachsorge	28
Nachsorge für Mitarbeitende	30
Beteiligung und Begleitung	31
Dokumentation	31
Kosten	31
Evaluation.....	31
Hilfe für Beschuldigte.....	31
Aufarbeitung.....	32
Öffentlichkeitsarbeit.....	32
Weiterarbeit und Controlling	33
Beschluss der Kirchenkreissynode	33
Anlagen.....	34
Anlage 1	34
Umgangs- und Verhaltensregeln.....	34
Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen	34
Schutz vor Gewalt	35
Position beziehen	35
Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz.....	35
Qualifizierte Mitarbeitende.....	35
Selbstreflexion	35
Respektvoller Umgang im Team.....	36



Wahrnehmung und Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt	36
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	36
Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	36
Anlage 2	36
Kenntnisnahme des Gewaltschutzkonzepts und Selbstverpflichtung	36
Anlage 3	37
Relevante Teile des Strafgesetzbuchs	37
Anlage 4	39
Risiko- und Ressourcenanalyse	39
Anlage 5	40
Handeln im Verdachtsfall	40
In Fällen sexualisierter Gewalt, Mobbing oder Ähnlichem hat der Schutz Betroffener oberste Priorität.	40
Anlage 6	41
Erster Erfassungsbogen für einen Fall sexualisierter Gewalt	41
Wer	41
Was	41
Wann	42
Wie	42
Wo	42

1. Einleitung

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Godehardi Bad Nenndorf bekennt sich in ihren Angeboten und ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu folgenden Grundsätzen:

Als Christinnen und Christen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an.

- Diese christliche Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung jedes anderen Menschen zu achten und zu schützen.
- Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Wenn wir in unserer Arbeit und im Umgang mit unserem Gegenüber das in uns gesetzte Vertrauen achten, stärken wir die Menschen, die sich uns öffnen und anvertrauen. Wir stärken so auch das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott.
- Unser Auftrag ist die Kommunikation des Evangeliums.
- Unser Ziel ist, dass Menschen im Schutzraum der Kirche der befreienden Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens entdecken.

Unsere kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist in einem sehr hohen Maße Beziehungsarbeit.

- Beziehungsarbeit hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in den sie sich einbringen und ausprobieren können. In diesem Raum sollen sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden.
- Solche Arbeit hat einen hohen Vertrauensvorschuss.

- Vertrauensvorschuss bedeutet besondere Verantwortung.

Diese besondere Verantwortung tragen wir als Mitarbeitende der Kirche:
Schutzbefohlene vertrauen sich uns an. Das damit gegebenenfalls entstehende
Machtgefälle birgt Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen
Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt.

1.1. Daher gilt:

- Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen. Dies gilt insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen. Ebenso prägt diese Verpflichtung unsere Haltung gegenüber den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchengemeinde- und Kirchenkreis
- Diese Verpflichtung mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen.
- Es muss also ein sensibler und achtsamer Umgang miteinander in der Haltung aller verankert sein, um unsere Gemeinde und Einrichtungen, sowie die Evangelische Jugend, den Kirchenkreis Schaumburg und die ganze Landeskirche Hannovers zu einem sichereren Raum zu machen.
- Im Bereich der Gewaltprävention gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigen Bausteinen. Dafür sorgen wesentlich Fortbildungen und Gewaltschutzkonzepte. Alle in leitender Funktion tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden haben und werden regelmäßig an Schulungen teilnehmen.

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Godehardi Bad Nenndorf nimmt mit dem vorliegenden Gewaltschutzkonzept ihre Verantwortung für alle Menschen in



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

ihrer Gemeinde und in ihren Einrichtungen, in der Evangelischen Jugend sowie für die Mitarbeitenden wahr.

Diesem Gewaltschutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde. Danach **müssen** (<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de>) **alle**:

- die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, sowie diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen, sich individuell mit dem Thema auseinandersetzen sowie
- Kirchengemeinden und Einrichtungen ein jeweils eigenes Gewaltschutzkonzept erstellen.

2. Ziel

Grundsätzliches Ziel des Gewaltschutzkonzeptes ist es, jegliche Form von Grenzüberschreitungen, Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Nenndorf weitestgehend unmöglich zu machen und dadurch alle Personen im Arbeitsbereich der Kirchengemeinde vor Gewalt zu schützen. Um dies zu erreichen:

- finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt verpflichtend statt.
- werden gezielt Schulungen auf Grundlage eines sexualpädagogischen Konzepts angeboten und verpflichtend durchgeführt.
- werden lokale Gewaltschutzkonzepte, wie das vorliegende, aufgrund einer Risiko- und Ressourcenanalyse erstellt. Die für die Gemeinde erstellte Risiko- und Ressourcenanalyse (RRA) wird regelmäßig auf Veränderungen – beispielsweise hinsichtlich der Gebäude- und Raumsituation oder der Angebots- und Gruppensituationen - überprüft und angepasst.

- wird durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns Tätern und Täterinnen der Zugang zu den entsprechenden Handlungsfeldern erschwert.
- werden Beschwerdewege und kompetente Unterstützung für Betroffene bereitgestellt und den lokalen Ebenen Informationen und Beratungshilfen zur Verfügung gestellt.
- wird ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden verbindlich zugesichert, dass sie verlässlich geschützt und unterstützt werden, wenn sie in ihrem kirchlich-ehrenamtlichen und beruflichen Kontext Grenzverletzungen oder Gewalt ausgesetzt werden.

Falls Betroffene dennoch Gewalt erleiden mussten, ist es unser Ziel, konsequent hinzuschauen, sensibel zu handeln und die bestmögliche Unterstützung für Betroffene zu gewährleisten.

3. Begriffsdefinitionen

3.1. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt und auch jede andere Form von Gewalt umfasst jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht. Dies gilt auch für Situationen, in denen die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit einen eigenen Willen nicht fassen oder äußern kann. In der Regel erfolgt Gewalt unter Ausnutzung einer Machtposition.

3.2. Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige oder seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils

(beispielsweise öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende und rassistische Bemerkungen)

- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- Sexistische Äußerungen

3.3. Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und diese Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen zu sein. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt – es gilt somit der sogenannte Empfängerhorizont. Es ist daher entscheidend, ob die agierende Person der anderen Person damit zu nahetritt oder nicht.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen. Dazu zählt beispielsweise das „wie zufällig“ oder gar als aufmunternd vorgegebene Berühren des Gegenübers an sehr persönlichen Körperteilen, wie dem Gesäß oder der Brust.
- anzügliche und zweideutige oder auch herabwürdigende Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und

St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

die sexuelle Orientierung von Mitarbeitenden und Jugendlichen sowie weiteren
Schutzbefohlenen

- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter oder Täterinnen und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Tätern oder Täterinnen und Opfern.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Missbrauch und nicht um Sexualität handelt.

Strafbestände für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB¹)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder

¹ Strafgesetzbuch



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Betreuungs-verhältnisses (§174c StGB)

- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- Für § 174 StGB beispielsweise §182 StGB: Die Gruppenleitung nimmt sexuelle Handlung an einem fünfzehnjährigen Teilnehmer vor.
- Für § 176 StGB: Ein 18-jähriger ehrenamtlicher Teamer nimmt sexuelle Handlungen an einer 13-jährigen Teilnehmerin vor.

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie beispielsweise Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende, FSJ-lerinnen und FSJ-ler, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

Leitbild und Grundsatzerklärung

Die Arbeit der **evangelisch-lutherischen** Kirchengemeinde Bad Nenndorf wird von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, die alle als



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Ebenbild Gottes geschaffen wurden, getragen. Dies verpflichtet die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Nenndorf dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung in allen Lebensbereichen entgegenzubringen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist davon ein sehr wichtiger Teil².

Daraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor Gewalt:

- Keine Toleranz gegenüber den Taten
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote
- Transparenz bei der Aufarbeitung

Dazu verpflichtet sich die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Nenndorf als Teil der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verbindlich.

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Nenndorf ist sich ihrer Verantwortung bewusst und vertritt diese Haltung gegenüber allen Menschen – insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen.

Dazu gibt es folgende Grundsatzerklärung des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Schaumburg gegen Gewalt:

Kirchenkreis Schaumburg

Der evangelisch-lutherische Kirchenkreis Schaumburg, dessen Superintendent Christian Schefe, die Leitungsgremien, die Führungskräfte sowie die Mitarbeitenden Vertretung, haben sich auf eine Grundsatzerklärung gegen Gewalt verständigt.

Gemeinsam werden alle geeigneten Maßnahmen unternommen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeitenden, Schutzbefohlenen und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden. Diese

² vgl. dazu die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 16.5.2019, §2.



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Maßnahmen formulieren die Haltung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Nenndorf und des Kirchenkreises Schaumburg gegen Gewalt und für den Schutz aller Menschen in sämtlichen Arbeitsbereichen.

In der gesamten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Nenndorf gilt daher:

KEINE TOLERANZ BEI GEWALT!

Zum Schutz aller Personen in unserem Verantwortungsbereich dulden wir keinesfalls

- Jede Form körperlicher und psychischer Gewalt
- Ausdruck von Gewaltfantasien
- Sexuelle Übergriffe und verbale sexuelle Belästigung
- Bedrohungen und Beleidigungen
- Verleumdung und üble Nachrede
- Stalking, Mobbing und Bossing
- Sachbeschädigungen

Erklärung

- Für Maßnahmen gegen Gewalt werden erforderliche fachliche, organisatorische und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- Opfer von Gewalt erhalten unseren Schutz und unsere Unterstützung.
- Für Täterinnen und Täter hat Gewaltausübung unmittelbare strafrechtliche Konsequenzen.
- Alle Mitarbeitenden, insbesondere die Leitung und Führungskräfte, sind für die Umsetzung erforderlicher und verabredeter Maßnahmen gemeinsam verantwortlich.

Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes - Ein Grundsatz

Um das Gewaltschutzkonzept zu erstellen und praxistauglich zu konzeptionieren, wurde im Jahr 2019 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Dabei waren von Anfang an der Kirchenkreisvorstand, der Kirchenkreisjugendwart und über ihn die Evangelische Jugend, die Vertretung der Mitarbeitenden (MAV), Beauftragte für die Prävention sexualisierter Gewalt, Einrichtungsleitungen (Pädagogische Leitungen der Kitas und Familienzentren, Leitung der Angebote in den Ganztagsgrundschulen, Fachberatung für Kitas und Familienzentren, Leitung der Familienbildungs-stätte, sozial-diakonische Einrichtungen und Dienste), Kirchengemeinden und der Superintendent vertreten.

Die Arbeit wurde während der Corona-Pandemie unterbrochen und im Jahr 2022 wiederaufgenommen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden während des Prozesses mit dem Kirchenkreisvorstand, dem Ausschuss für Arbeitssicherheit, der MAV, der Evangelischen Jugend und der Kirchenkreiskonferenz diskutiert.

Zur weiteren Partizipation bei der Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes siehe Punkt 14.

Gewaltschutzkonzepte und Vorgaben zum Schutzkonzept in Gemeinden und Einrichtungen

Ein Kernpunkt in der Präventionsarbeit ist die Erarbeitung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten. Zwingend notwendig ist eine individuelle Auseinandersetzung jeder Person, die aktiv mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeitet oder Leitungsverantwortung trägt. Das Kopieren eines Gewaltschutzkonzeptes führt in der Regel nicht zum erwünschten Erfolg eines sichereren Raums, einer gestärkten Haltung gegen Gewalt sowie gewonnener Handlungssicherheit, sondern eher zu Widerstand, Unverständnis oder gar Ablehnung. Entsprechend ist es notwendig, sich mit allen Konsequenzen und ernsthaft in einen Prozess zur Entwicklung eines Präventionskonzeptes zu

begeben. Ein solcher Prozess ist auch immer als Qualitätsentwicklungsprozess zu sehen.

Kirchengemeinden

Jede Kirchengemeinde muss ein eigenes Gewaltschutzkonzept entwickeln und beschließen. Dies kann und soll auf der Grundlage des Konzeptes des Kirchenkreises geschehen. Der Kirchenkreis stellt dafür Ressourcen zur Verfügung:

- Eine Datenbank zum Thema Gewalt und sexualisierte Gewalt inklusive dem Gewaltschutzkonzept des Kirchenkreises mit seinen Anlagen wie beispielsweise dem Muster sowie einem Beispiel für eine Risiko- und Ressourcenanalyse.
- Beratung durch zwei Fachkräfte im Bereich sexualisierte Gewalt³
- nach Bedarf Workshops zur Erstellung der Risiko- und Ressourcenanalyse
- Regionale Fortbildungen zur Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt

Ein fertiges Gewaltschutzkonzept ist dem Kirchenkreisvorstand laut Mitteilung des Superintendenten vom 17.3. 2025 bis Ende 2025 einzureichen und danach regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, spätestens zu den Visitationen.

Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko-Ressourcenanalyse (RRA) ist die Basis eines Gewaltschutzkonzeptes und dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen in den Institutionen und Einrichtungen zu identifizieren. Eine umfassende RRA sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vollzieht sich partizipativ unter Einbeziehung ihrer Erfahrungen, greift Bedenken auf und zeigt Lösungen.

³ Zurzeit (Stand März 2025) ist nur eine der beiden Stellen besetzt.

St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Genauso sollten die Schutzbefohlenen bei der Erarbeitung einbezogen werden. Ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen sind unverzichtbar.

Die Risikoanalyse ist zudem eine Präventionsmaßnahme vor potenziellen Täterinnen und Tätern und zielt auf eine abschreckende Wirkung hin.

Im Rahmen einer Ressourcen- oder Potenzialanalyse kann und soll eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die das Gewaltschutzkonzept aufgesetzt werden kann.

Im Einzelnen besteht eine Risiko- und Ressourcenanalyse aus folgenden Bereichen:

- Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche
- Benennen der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ausgesetzt sein könnten - Einschätzung des Risikos
- Feststellen, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden.
- Überlegen, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind.
- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse ist von allen Gemeinden und Einrichtungen jeweils einzeln zu erstellen, zu dokumentieren, zu archivieren und regelmäßig zu überprüfen, spätestens zu den Visitationen. Den Gemeinden werden Hilfsmittel und Beratung zur Verfügung gestellt.



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Nenndorf hat ihre RRA mit der Einweihung des umgebauten Gemeindehauses Anfang Dez. 2024 erneut angepasst und auch die Bedenken und Lösungsvorschläge für den Bereich des geplanten - oder in Notfällen spontanen „nach Hause Fahrens“ von Seniorinnen und Senioren sowie Schutzbefohlenen durch Haupt-und Ehrenamtliche ergänzt.

Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden

Erweitertes Führungszeugnis

Um sowohl die bereits im Arbeits- und Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden als auch alle neu Hinzukommenden in das Gewaltschutzkonzept zu integrieren, werden in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Nenndorf folgende Regelungen getroffen:

1. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes beim Kirchenamt vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.
2. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Einstellung vor der Routineabfrage von Führungszeugnissen erfolgte, fallen unter die Maßgabe, dass sie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bis zum 31.12.2023 nachgereicht haben müssen.
3. Gleiches gilt auch für alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten. Verantwortlich für das (wiederholte) Einholen des Führungszeugnisses ist der Auftraggeber, beispielsweise der Kirchenvorstand oder die Einrichtungsleitung. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses, sofern keine Befreiung von der Kostenpflicht möglich ist, übernimmt die Kirchengemeinde Bad Nenndorf. Dieses wird von einer geschulten Person innerhalb des Kirchenkreises dokumentiert. Für die Evangelische Jugend in den Kirchengemeinden



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

und im Kirchenkreis ist das die Kirchenkreisjugenwartin oder der Kirchenkreisjugendwart.

4. Auf die gesetzlichen Bestimmungen, im Allgemeinen auf SGB VIII § 8a und im Besonderen auf SGB VIII § 72a, wird verwiesen.

5. Neben den Regelungen nach SGB VIII § 72a in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es weitere Rechtsnormen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, wie beispielsweise SGB IX § 124, Abs. 2 (Eingliederungshilferecht), SGB XII § 75, Abs. 2 (Sozialhilfe) oder Asylgesetz § 44, Abs. 3.

6. Verbeamtete Mitarbeitende (Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und –beamte im Kirchenamt) müssen vor ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Dieses wird dem entsprechenden Dienstherrn direkt zugestellt. Anklagen gegen Beamtinnen und Beamte werden dem jeweiligen Dienstherrn von der zuständigen Behörde direkt mitgeteilt. Durch Beamtinnen und Beamte begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden ins Bundeszentralregister eingetragen.

Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung

1. Alle neuen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde unterschreiben bei ihrer Einstellung oder zum Antritt ihres Ehrenamtes, dass sie

1. das Gewaltschutzkonzept des Kirchenkreises und der jeweiligen Kirchengemeinde(n) beispielsweise Einrichtung(en) zur Kenntnis genommen haben und

2. folgende Selbstverpflichtung eingehen:

„Ich habe die Umgangs- und Verhaltensregeln des Gewaltschutzkonzeptes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Nenndorf /des KK Schaumburg



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen beispielsweise in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.“

Die letzten beiden Versicherungen schließen rechtliche „Lücken“ zum Erweiterten Führungszeugnis. Wer das Unterschreiben der Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung verweigert, darf im Bereich der Kirchengemeinde nicht mitarbeiten.

Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gewaltschutzkonzeptes bereits in bestehenden Dienst-, Arbeits- oder Ehrenamtsverhältnissen tätig waren, müssen spätestens bis zum 31.12.2025 unterschreiben, dass sie das Gewaltschutzkonzept des Kirchenkreises und unserer Gemeinde zur Kenntnis genommen haben und die genannte Selbstverpflichtung eingehen.

Sollten Mitarbeitende die Unterschrift verweigern, ist dies von der jeweiligen Leitung umgehend der Superintendentur mitzuteilen.

Sollte das entsprechende Gewaltschutzkonzept unserer Kirchengemeinde nicht bis zum 31.12.2025 vorliegen, wird der Teilsatz zu diesem Konzept in der Erklärung gestrichen und die Unterschrift zur vollständigen Erklärung nachgeholt, sobald unser gemeindespezifisches Konzept vorliegt.



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Die unterschriebenen Kenntnisnahmen und Selbstverpflichtungen der Ehrenamtlichen sind in unserer Gemeinde zu archivieren, die der beruflich Tätigen in der Personalabteilung oder der Superintendentur.

Schulungen

Bis Ende November 2025 müssen alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und diejenigen, die in Gemeinden und Einrichtungen eine leitende Funktion innehaben, an einer Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierte Gewalt teilnehmen.

Diese Grundschulung wird mehrfach im Jahr an verschiedenen Orten angeboten. Der Adressatenkreis schließt grundsätzlich alle Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sowie die Mitglieder der Kirchenkreissynode ein. Nach Absprache zwischen Kirchenvorständen und Superintendentur beispielsweise Synodenmitgliedern und Synodenvorstand kann das an diejenigen delegiert werden, die in diesen Gremien für Personal und die Arbeitsgebiete Kinder, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Jugend, Seelsorge und Diakonie verantwortlich sind (beispielsweise die jeweiligen Mitglieder eines betreffenden Ausschusses).

Die Mindestdauer und die Inhalte der Fortbildung werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend von der Landeskirche geschulten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt.

Diese Inhalte sind zurzeit:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und sexualpädagogischen Fragen
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation
die Kenntnis dieser Grundsätze und der dort geregelten Rechte und Pflichten
- Bei Leitungspersonen: Risiko-Ressourcenanalyse als Grundlage zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes
- Kenntnis von Melde-/Beschwerdewegen, Strategien von Täterinnen und Tätern,

Interventionspläne, Nachsorge- und Unterstützungsmöglichkeiten

Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst beispielsweise erweitert.

Für die Teilnahme an den Schulungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Die Kontrolle, ob die jeweiligen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Schulung teilgenommen haben, liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten beispielsweise beim Vorsitz des Kirchenvorstandes. Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Eine Institution wird durch die in ihr oder für sie arbeitenden Personen geprägt. Besonders in sozialen und kirchlichen Institutionen mit dem herausragenden Aspekt der Beziehungsgestaltung ist die Auswahl von geeignetem Personal eine Aufgabe, die mit Sorgfalt und Achtsamkeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestaltet werden muss.

Das beginnt mit einer genauen Sichtung der Bewerbungsunterlagen:

- Gibt es in Arbeitszeugnissen Hinweise auf Straftaten?
- Wurden auffällige Formulierungen gewählt, die Zweifel im Hinblick auf die Einhaltung professioneller Standards im persönlichen Umgang mit Schutzbefohlenen aufkommen lassen?
- Gibt es plötzliche Kündigungen oder häufige Wechsel des Arbeitsplatzes?

In jedem Personalverfahren ist auf das Gewaltschutzkonzept des Kirchenkreises und das unserer Gemeinde als verbindlich geltend hinzuweisen. Die im Gewaltschutzkonzept vorgesehenen Regeln und Bestimmungen sind umzusetzen.

Im Bewerbungsgespräch kann ein Fall mit Grenzsituationen/-verletzungen konstruiert werden.

Bei Hospitationen und in der Probezeit sollte genau beobachtet werden, wie sich eine Person im beruflichen Alltag verhält. Hinweisen auf Fehlverhalten ist nachzugehen.

Dienstbesprechungen

Einmal im Jahr sollte das Gewaltschutzkonzept in seiner Konzipierung und Anwendung besprochen werden.

Umgangs- und Verhaltensregeln

Aus dem vorangegangenen Leitbild und der beschriebenen Haltung, die Christinnen und Christen ihren Mitmenschen gegenüber einnehmen, entstehen folgende zehn Grundregeln im Umgang miteinander. Diese Grundregeln sind an den Teamvertrag und die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer vom 7. Juni 2009 anlehnt. Sie gelten verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige.

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf schützende Strukturen für Täterinnen und Täter wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- oder Krisenplan gemeldet.

3. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (beispielsweise



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (beispielsweise abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (beispielsweise Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeitenden beinhalten. Das Thema wird in unserer Ausbildung regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

6. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in den Strukturen der Landeskirche Hannovers haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unserer Kirchengemeinde achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

8. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreterinnen und Vertreter an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für Verhaltensregeln im Umgang mit sozialen Medien:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beispielsweise beim Umziehen oder Duschen) sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts

Betroffene können sich im Fall einer offiziellen Beschwerde jederzeit an eine kirchliche Beschwerdestelle wenden:

- an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand, Einrichtungsleitung)
- für den Bereich der Ev. Jugend an die Kreisjugendwartung oder den Kirchenkreisjugendwart
- an die Superintendentur
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers
- HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.

Betroffene sind möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten der Gemeinden und Einrichtungen sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und natürlich

auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hinzuweisen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nicht-kirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen

Bei einem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung, eine sexuelle Belästigung oder einen sexuellen Missbrauch durch ehren- oder berufliche Mitarbeitende muss der Krisen- und Interventionsplan befolgt werden.

Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten. Die hier im Gewaltschutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechenden ihnen.

Gewalt gegenüber Mitarbeitenden

01. Situation erkennen und einschätzen
02. Deeskalation
03. Kolleginnen oder Kollegen und andere Personen zur Hilfe holen
04. Information unverzüglich an die Leitung beziehungsweise die nächste Vorgesetzte oder den nächsten Vorgesetzten
05. gegebenenfalls Hausverbot erteilen und Polizei einschalten
06. Dokumentation erstellen (Was, wann, wer, wie, Zeuginnen oder Zeugen?)
07. Einleitung von Maßnahmen zum weiteren Schutz und zur Aufklärung durch



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Vorgesetzte Personen

08. Je nach Schwere und Art des Vorfalls: Information an die Superintendentin oder den Superintendenten

09. Einleitung von Maßnahmen zur Nachsorge für Betroffene und gegebenenfalls das Team durch vorgesetzte Personen

10. Nach dem Fall: Controlling des Gewaltschutzkonzeptes, gegebenenfalls Ergänzung oder Änderung desselben; immer zu beachten: Selbst- und Fremdschutz!

Dokumentation

Im Rahmen des Handlungsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst. Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich des Kirchenkreises (Superintendentur) und gegebenenfalls der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

Präventionsangebote

Die Erarbeitung und Einhaltung der Gewaltschutzkonzepte in allen Kirchengemeinden und Einrichtungen gilt als ein Aspekt der Präventionsangebote. Des Weiteren gibt es verpflichtende Grundschulung und die die Selbstverpflichtungserklärung. Präventionsangebote halten auch pädagogische Einrichtungen vor. In unserer täglichen Arbeit versuchen wir Partizipationsprozesse zu etablieren und so Machtverhältnisse zu nivellieren. Dazu gehören beispielsweise in der Arbeit des Kirchenkreises mit Kindern und Jugendlichen die Mitbestimmung der Teilnehmenden in der Programmgestaltung und die Delegation von Vertreterinnen und Vertreter in Entscheidungsgremien.

Hilfe und Nachsorge

Hilfe für Betroffene

Betroffenen sexualisierter Gewalt wird Beratung, Begleitung und Seelsorge in kirchlichen Einrichtungen angeboten. Auf Wunsch wird eine Beratung in einer

nichtkirchlichen Einrichtung vermittelt. Im Kirchenkreis informieren und beraten die Fachkräfte für sexualisierte Gewalt des Kirchenkreises Schaumburg. Auf landeskirchlicher Ebene informiert und berät die Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt. Es gibt regionale und bundesweite Beratungsstellen, die mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können. Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Die Landeskirche formuliert ihre Regelungen so: „Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern soll. Im Rahmen dieser Unterstützung kommt insbesondere die Erstattung folgender Kosten in Betracht, wenn eine Finanzierung durch eine andere Stelle, insbesondere durch eine gesetzliche oder private Krankenversicherung oder eine andere Versicherung nicht möglich ist:

- Kosten einer unabhängigen rechtlichen Beratung
- Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den Verantwortlichen
- Erstattung der Kosten einer Mediation
- Erstattung der Kosten einer Therapie, wenn eine anerkannte Therapeutin beziehungsweise ein Therapeut die Notwendigkeit einer Therapie bestätigt
- Kosten der Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
- Kosten der Fahrten zu einer Beratungsstelle oder zu Therapiestunden. Leistungen, die die Landeskirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, sind auf die finanzielle Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt anzurechnen. Unabhängig von der finanziellen Unterstützung zur Milderung

noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt bietet die Landeskirche Personen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids an. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zu richten. Über die Gewährung der Leistung und deren Höhe entscheidet die Unabhängige Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt. Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Entscheidungen der Unabhängigen Kommission umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuzahlen.“⁴

Nachsorge für Mitarbeitende

Das Ziel des Nachsorgeprozesses ist die weitmöglichste Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Beteiligten sowie der Arbeitsatmosphäre. Der Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert.

Alle im Nachsorgeprozess integrierten Maßnahmen werden auf den jeweiligen Bedarfsfall abgestimmt und auf Wirkung überprüft. Dazu gehört gegebenenfalls die

⁴ Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, in der Fassung vom 26. Januar 2021, Rundverfügung G 8/ 2021, S. 4-5, Kirchliches Amtsblatt 2021, S. 40, Nr. 47-2 der landeskirchlichen Rechtssammlung.

Überprüfung der Arbeitsstrukturen. Art, Form, Umfang und Dauer variieren von Fall zu Fall und werden zwischen den Beteiligten und Entscheidungsträgern transparent gemacht.

Beteiligung und Begleitung

Der Nachsorgeprozess muss in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit der zu rehabilitierenden Person geschehen. Deren Wünsche sollten weit möglichst berücksichtigt werden. Eine qualifizierte externe Begleitung wie beispielsweise Supervision sollte nach Möglichkeit frühzeitig in den Prozess integriert werden. Gegebenenfalls sind weitere Mitarbeitende, beispielsweise direkte Arbeitskolleginnen oder -kollegen, einzubeziehen.

Dokumentation

Die Dokumentation des gesamten Prozesses, inklusive gemeinsamer Absprachen und der Vorgehensweise, ist unerlässlich. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten. Zu Unrecht beschuldigte Personen müssen vollständig rehabilitiert werden! Es soll dafür gesorgt werden, dass jeglicher Verdacht ausgeräumt beispielsweise klargestellt wird.

Kosten

Der Anstellungsträger trägt die Kosten für mögliche Nachsorgemaßnahmen wie beispielsweise Team- oder Einzelsupervision. Es wird im Einzelfall geprüft, ob der Arbeitgeber anfallende Kosten, beispielsweise für juristischen Beistand (auch vor Gericht), für unrechtmäßig beschuldigte Mitarbeitende übernehmen kann.

Evaluation

Der jeweilige Nachsorgeprozess wird mit allen Akteuren dahingehend geprüft, ob das Gewaltschutzkonzept gegriffen hat, was gut gelaufen ist und was verbessert werden muss.

Hilfe für Beschuldigte

Beschuldigten wird Seelsorge angeboten.

Aufarbeitung

Vergangene Fälle sexualisierter Gewalt werden nach Prüfung und Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes aufgearbeitet. Dabei sind die Fachstelle im Landeskirchenamt, nach Möglichkeit Betroffene und je nach Fall externe Fachstellen und wissenschaftliche Expertinnen und Experten einzubeziehen. In Folge der Aufarbeitung werden, falls von Betroffenen gewünscht, therapeutische und seelsorgliche Angebote vermittelt und finanziert. Eine Anerkennung erlittenen Leids kann über die Landeskirche und deren Richtlinien erfolgen. Mit den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung wird weitergearbeitet, so können beispielsweise Strukturen verändert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll konsequent in der nötigen Transparenz informiert werden. Das beinhaltet die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von sexualisierter Gewalt.

- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten über das Gewaltschutzkonzept in Kenntnis zu setzen.
- Erstellung und Auslage eines Flyers mit einer Kurzversion des Gewaltschutzkonzeptes
- Veröffentlichung des Gewaltschutzkonzeptes auf der Internetseite der Gemeinde.
- Im Interventionsfall muss genau bedacht werden, wer wann wie informiert werden kann und muss. Dies ist teilweise im Interventionsplan geregelt.

Jeder Fall ist vor einer Veröffentlichung mit der Öffentlichkeitsbeauftragte der Gemeinde und dem Superintendenten abzusprechen. Die Pressestelle des

Kirchenkreises und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen. Vor

einer Veröffentlichung ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu beachten.

- Ergebnisse einer Aufarbeitungsstudie sind in Zusammenarbeit mit den Erstellenden und der Pressestelle der Landeskirche zu veröffentlichen.

Weiterarbeit und Controlling

Ein Gewaltschutzkonzept ist nie abgeschlossen. Erfahrungen und neue Erkenntnisse sind laufend einzuarbeiten. Nach Abschluss eines Falles, der nach dem Interventionsplan verlaufen ist, prüft der Kirchenvorstand den Verfahrensablauf. Dabei ist insbesondere zu prüfen, weshalb das Präventionskonzept versagt hat und wie es verbessert werden kann.

Zur Evaluation wird das Gewaltschutzkonzept jährlich überprüft. Vor jeder Visitation ist es zu überprüfen. Gibt es Betroffene, sollten diese nach Möglichkeit an der Weiterentwicklung des Konzeptes beteiligt werden.

Beschluss der Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode nimmt das Gewaltschutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt Kenntnis.

Die Evangelische Jugend hat dem Gewaltschutzkonzept zugestimmt.

Im Kirchenkreisvorstand ist eine zustimmende Beratung erfolgt.

Mit dem Gewaltschutzkonzept zur Verhinderung vor Gewalt verpflichten sich die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zu dezentral und zentral durchgeführten Schulungen, zur Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die hiermit vorliegende Gesamtthematik und zur Erstellung von Risikoanalysen in jeder Gemeinde und Einrichtung.

Die einzelnen Gemeinden und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, die jeweilige Risikoanalyse ihrem Gewaltschutzkonzept hinzuzufügen. Dies gilt ebenso für die Verpflichtung zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen und zur Kenntnisnahme des Gewaltschutzkonzeptes sowie zur Selbstverpflichtung zum Verhaltenskodex durch alle unmittelbar mit Schutzbefohlenen in beruflichem Kontakt stehenden Einzelpersonen.

Die Kirchenvorstände verpflichten sich, zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode das



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

zu dem Zeitpunkt bestehende Gewaltschutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Gewaltschutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden. Das Thema Gewaltschutzkonzept wird regelmäßiger Bestandteil der kirchengemeindlichen Visitationen.

Anlagen

Anlage 1

Umgangs- und Verhaltensregeln

Diese Grundregeln sind an den Teamvertrag und die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer vom 7. Juni 2009 anlehnt. Sie gelten im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Schaumburg verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige.

Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Strukturen, die Täterinnen und Täter schützen, wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- oder Krisenplan gemeldet.

Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (beispielsweise Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (beispielsweise abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (beispielsweise Mobbing).

Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Das beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht. Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeitenden beinhalten. Das Thema wird in unserer Ausbildung regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in den Strukturen der Landeskirche Hannover haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unserer Kirchengemeinde achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Wahrnehmung und Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreterinnen und Vertreter an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Anlage 2

Kenntnisnahme des Gewaltschutzkonzepts und Selbstverpflichtung

Entsprechend den Grundsätzen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Schaumburg nehme ich das Gewaltschutzkonzept (Schutz vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt) des Kirchenkreises und meiner Kirchengemeinde und



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

insbesondere die Umgangs- und Verhaltensregeln des Kirchenkreises zur Kenntnis. Ich habe diese Regeln verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen beispielsweise in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen. Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Kirchengemeinde: St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Arbeitsbereich:

Name:

Adresse:

Ort

Datum

Unterschrift der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitenden

Anlage 3

Relevante Teile des Strafgesetzbuchs

§171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht

§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (insbesondere von behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen / unter Ausnutzung einer Amtsstellung / unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)

§176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§180a Ausbeutung von Prostituierten

§181a Zuhälterei

§182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§183 Exhibitionistische Handlungen

§183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§184(a-l) Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Inhalte / Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen, Ausübung der verbotenen Prostitution, Jugendgefährdende Prostitution, Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen, Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild §201a

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§232-233a Menschenhandel / Zwangsprostitution / Zwangsarbeit / Ausbeutung der Arbeitskraft / Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§234 Menschenraub

§235 Entziehung Minderjähriger

§236 Kinderhandel

§72a SGB VIII bezieht sich auf Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Anlage 4

Risiko- und Ressourcenanalyse

Aufgrund der besseren Lesbarkeit ein separates Dokument mit dem Titel als Dateinamen

Anlage 5

Handeln im Verdachtsfall

In Fällen sexualisierter Gewalt, Mobbing oder Ähnlichem hat der Schutz Betroffener oberste Priorität.

Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Ruhe bewahren! (Bitte „danach“ eigene Verschwiegenheitsverpflichtung beachten)
- Glauben schenken
- Ernst nehmen, zuhören, beobachten
- Daran denken, dass sexualisierte Gewalt absolut nicht zu tolerieren ist
- Dokumentation (für Dritte unzugänglich)
- Selbstreflexion, danach: gegebenenfalls Beratung mit einer (Fach-) Beratungsstelle



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

- Die Pastorin oder den Pastor der Gemeinde informieren⁵
- Immer laut Interventionsplan der Landeskirche: Superintendenten und das Landeskirchenamt informieren
- Bedürfnisse Betroffener im Blick behalten

Anlage 6

Erster Erfassungsbogen für einen Fall sexualisierter Gewalt

Wer

Täterin oder Täter:

Betroffene oder Betroffener:

Weitere involvierte Personen:

Was

Was ist passiert:

⁵ nicht, wenn auf diese ein Verdacht fällt



St. Godehardi Kirchengemeinde Bad Nenndorf

Wer hat welche Handlungen vorgenommen:

Wann

Wann fanden die Handlungen statt:

Wie

Wie ging die Täterin oder der Täter vor:

Wo

Wo fanden die Handlungen statt: